



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Einführung des Luftschutzhelms. RdErl. d. RdLu.ObdL v. 26. 9. 38 ZL I 2  
3438

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

(2) Die polizeiliche Verfügung, durch die ein Minderjähriger zum Luftschutzdienst herangezogen wird, braucht in allen Fällen, in denen der Minderjährige voll deliktsfähig, also über 18 Jahre alt ist, *n i c h t* dem gesetzlichen Vertreter bekanntgegeben zu werden.

(3) Bei Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren wird eine Bekanntgabe an den gesetzlichen Vertreter nur dann notwendig sein, wenn mangelnde Reife des Jugendlichen die Maßnahme zweckmäßig erscheinen läßt.

An alle Pol.-Behörden.

(*RMBlV S. 1595*)

### **Einführung des Luftschutzhelms**

**RdErl. d. RdLu.ObdL v. 26. 9. 38. ZL I 2 3438**

(1) Es hat sich als notwendig erwiesen, als Kopfbedeckung für Luftschutzkräfte einen Luftschutzhelm zu schaffen. Die Herstellungsrichtlinien für diesen Helm sind mit Erl. v. 9. 5. 38 — ZL 4 b 11. 136/38<sup>1)</sup> genehmigt worden.

(2) Der Luftschutzhelm wird hiermit als Kopfbedeckung für den Werkluftschutz, den Selbstschutz und den erweiterten Selbstschutz eingeführt. Neue Beschaffungen, insbesondere für Ausbildungszwecke, sind mit sofortiger Wirkung nur noch auf Grund der den Herstellerfirmen bekannten Herstellungsrichtlinien für den Luftschutzhelm v. 9. 5. 38<sup>1)</sup> vorzunehmen. Von der Reichsanstalt für Luftschutz, die die Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes in Verbindung mit der 4. Durchführungs-Verordnung zum Luftschutzgesetz v. 31. 1. 38<sup>2)</sup> erteilt, können gegebenenfalls die Lieferfirmen erfragt werden.

(3) Vorhandene Stahlhelme aus ehemaligen Heeresbeständen dürfen aufgebraucht werden, wenn sie sich im Farbton oder durch eine andere zugelassene Kennzeichnung äußerlich von den Heeresstahlhelmen deutlich unterscheiden. Eine Beschaffung derartiger Helme ist künftig nicht mehr zulässig.

(4) Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem RFHuChdDtPol. im RMdI v. 9. 8. 38. — O-Kdo RV/L (3) 2 Nr. 11/38.

(*RMBlV S. 1700*)

### **Bestrafungen und Polizeiliche Zwangsmittel auf Grund des Luftschutzgesetzes und der I. DVO auf den Gebieten des Werkluftschutzes und des Erweiterten Selbstschutzes**

**RdErl. d. RFHuChdDtPol. im RMdI im Einv. m. d. RdLu.ObdL v. 27. 9. 38. — O-Kdo RV/L (L 4) Nr. 2/38 u. ZL I 3 c Nr. 2162/38**

Bei dem polizeilichen Einschreiten auf den Gebieten des Werkluftschutzes und des erweiterten Selbstschutzes sind vier Fälle zu unterscheiden:

<sup>1)</sup> Den Dienststellen der inneren Verwaltung nicht bekanntgegeben.

<sup>2)</sup> Vgl. *RGBl. 1938 I S. 197.*